

HOTELVERTRAGSBEDINGUNGEN (HVB) der Partnerbetriebe der Tiscover AG Travel Information Systems (Stand: 17.10.2002)

1. Allgemeines

Diese Hotelvertragsbedingungen stellen jenen Vertragsinhalt dar, zu welchem die Anbieter touristischer Leistungen üblicherweise mit ihren Gästen Beherbergungsverträge oder Pauschalreisen über das internetbasierte Informations- und Buchungssystem von Tiscover abschließen. Die Hotelvertragsbedingungen schließen Sondervereinbarungen nicht aus.

2. Vertragspartner

2.1 Als Vertragspartner des Anbieters touristischer Leistungen gilt der Buchungskunde gem. Pkt. 1.1 der Allgemeinen Vermittlungsbedingungen (AVB) von Tiscover.

2.2 Die die Beherbergung bzw. das Pauschalangebot in Anspruch nehmende Personen sind Gäste im Sinne der Hotelvertragsbedingungen.

3. Vertragsabschluss und Anzahlung

3.1 Der Beherbergungsvertrag (Pauschalreisevertrag) kommt durch Zusendung einer Buchungsbestätigung an den Buchungskunden durch Tiscover AG zustande.

3.2 Der Buchungskunde hat eine Anzahlung gem. Pkt. 3.2 der AVB zu leisten.

3.3 Der Anbieter touristischer Leistungen kann zusätzlich zur Anzahlung laut Pkt. 3.2 der AVB auch die Vorauszahlung von weiteren Teilen bzw. des gesamten vereinbarten Entgeltes verlangen. Die finanztechnische Abwicklung dieser Vorauszahlung erfolgt jedoch außerhalb des internetbasierten Informations- und Buchungssystems von Tiscover.

4. Beginn und Ende der Beherbergung

4.1 Der Gast hat das Recht, die gemieteten Räume ab 14 Uhr des vereinbarten Tages zu beziehen.

4.2 Wird ein Zimmer erstmalig vor 6 Uhr früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

4.3 Die gemieteten Räume sind durch den Gast am Tag der Abreise bis 12 Uhr freizumachen.

5. Rücktritt vom Beherbergungs- bzw. Pauschalreisevertrag (Storno)

5.1 Die Stornierung einer über die internetbasierten Informations- und Buchungssysteme von Tiscover AG vorgenommenen Buchung durch den Gast ist nur rechtswirksam, wenn sie sowohl gegenüber Tiscover als auch gegenüber dem Anbieter touristischer Leistungen schriftlich erklärt wird.

5.2 Bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Ankestag des Gastes kann der Anbieter touristischer Leistungen durch einseitige Erklärung den über die internetbasierten Informations- und Buchungssysteme von Tiscover AG abgeschlossenen Beherbergungs- bzw. Pauschalreisevertrag ohne Angabe von Gründen stornieren. Die Stornierung ist rechtswirksam, wenn sie sowohl gegenüber dem Gast als auch gegenüber Tiscover schriftlich oder per Fax erklärt wird.

5.3 Allfällige Stornierungen von Buchungen, die über die Internet basierten Informations- und Buchungssysteme von Tiscover AG bis längstens 30 Tage vor dem vereinbarten Ankestetermin erfolgen, sind für den Buchungskunden mit Ausnahme einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von € 10,- unentgeltlich. Die vom Buchungskunden geleistete Anzahlung abzüglich der Bearbeitungsgebühr wird dem Buchungskunden von Tiscover AG innerhalb von zwei Monaten rückerstattet. Ist die Anzahlung geringer als die Bearbeitungsgebühr in der Höhe von €10,-, erfolgt keine Rückerstattung.

5.4 Bei einer Stornierung innerhalb von 30 Tagen vor dem vereinbarten Ankestetermin (29 Tage bis 1 Tag) behält Tiscover AG die gesamte Anzahlung als Stornogebühr ein. Darüber hinaus ist der Anbieter touristischer Leistungen berechtigt, eine zusätzliche Stornogebühr im Ausmaß des gesamten Entgelts der Buchung abzüglich der Anzahlung vom Buchungskunden zu verlangen, wenn das Zimmer vom Anbieter nicht mehr anderweitig vermietet werden konnte. Der Anbieter touristischer Leistungen muss jedoch in Abzug bringen, was er sich infolge Nichtanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Dem Anbieter touristischer Leistungen obliegt es, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume den Umständen entsprechend zu bemühen.

5.5 Verabsäumt der Buchungskunde die Information an Tiscover AG über sein Storno, so verfällt die vom Buchungskunden an Tiscover AG geleistete Anzahlung.

5.6 Bei nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen, Nichterscheinen zum vereinbarten Reisettermin oder einer Stornierung innerhalb von 24 Stunden ab Online-Buchung gilt Pkt. 5.4 sinngemäß.

5.7 Der Anbieter touristischer Leistungen hat das Recht, für den Fall, dass der Gast bis 18 Uhr des vereinbarten Ankestages nicht erscheint, vom Vertrag zurückzutreten, es sein denn, dass ein späterer Ankestzeitpunkt vereinbart wurde.

5.8 Auch wenn der Gast die bestellten Räume bzw. die sonstigen Reiseleistungen nicht in Anspruch nimmt, ist er dem Anbieter touristischer Leistungen gegenüber zur Bezahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet.

6. Beistellung einer Ersatzunterkunft

6.1 Der Anbieter touristischer Leistungen kann dem Gast eine adäquate Ersatzunterkunft zur Verfügung stellen, wenn dies dem Gast zumutbar ist, besonders weil die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

6.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden sind, bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

6.3 Bei unumgänglichen Stornierungen durch den Anbieter touristischer Leistungen ist dieser verpflichtet, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass der Gast möglichst rasch ein zumindest gleichwertiges Ersatzquartier erhält. Sollte der Gast ausnahmsweise erst anlässlich seiner Anreise von der Stornierung durch den Anbieter touristischer Leistungen in Kenntnis gesetzt werden, so hat der Anbieter innerhalb von längstens vier Stunden für das Ersatzquartier zu sorgen.

6.4 Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Anbieters touristischer Leistungen.

7. Rechte des Gastes

7.1 Durch den Abschluss eines Beherbergungs- oder Pauschalreisevertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung.

7.2 Der Gast hat das Recht, die gemieteten Räume ab 14 Uhr des vereinbarten Tages zu beziehen.

7.3 Nimmt der Gast die vereinbarten Mahlzeiten nicht innerhalb der üblichen Tageszeiten und in den hierfür bestimmten Räumlichkeiten in Anspruch, dann hat er keinen Ersatzanspruch.

8. Pflichten des Gastes

8.1 Bei Beendigung des Beherbergungs- oder Pauschalreisevertrages ist das vereinbarte Entgelt zu bezahlen.

Fremdwährungen werden vom Anbieter touristischer Leistungen nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Der Anbieter touristischer Leistungen ist nicht verpflichtet, bargeldlose Zahlungsmittel wie Schecks, Kreditkarten, Bons, Vouchers usw. anzunehmen. Alle bei Annahme dieser Wertpapiere notwendigen Kosten, etwa für Telegramme, Erkundigungen usw., gehen zu Lasten des Gastes.

8.2 Wenn Nahrungsmittel oder Getränke im Beherbergungsbetrieb erhältlich sind, aber dorthin mitgebracht und in öffentlichen Räumen verzehrt werden, so ist der Anbieter touristischer Leistungen berechtigt, eine angemessene Entschädigung in Rechnung zu stellen (sogenanntes "Stoppelgeld" bei Getränken).

8.3 Vor Inbetriebnahme von elektrischen Geräten, welche von den Gästen mitgebracht und welche nicht zum üblichen Reisebedarf gehören, ist die Zustimmung des Anbieters touristischer Leistungen einzuholen.

8.4 Für den vom Gast verursachten Schaden gelten die Vorschriften des Schadenersatzrechtes. Daher haftet der Gast für jeden Schaden und Nachteil, den der Anbieter touristischer Leistungen oder dritte Personen durch sein Verschulden oder durch das Verschulden seiner Begleiter oder anderer Personen, für die er verantwortlich ist, erleidet, und zwar auch dann, wenn der Geschädigte berechtigt ist, zur Schadenersatzleistung direkt den Anbieter touristischer Leistungen in Anspruch zu nehmen.

9. Rechte des Anbieters touristischer Leistungen

9.1 Verweigert der Gast die Zahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Vertragspartner das Recht zu, zur Sicherung seiner Forderung aus der Beherbergung und Verpflegung sowie seiner Auslagen für den Gast, die eingebrachten Sachen zurückzubehalten.

9.2 Der Anbieter touristischer Leistungen hat zur Sicherstellung des vereinbarten Entgelts das Pfandrecht an den vom Gast eingebrachten Gegenständen.

9.3 Wird das Service im Zimmer des Gastes oder zu außergewöhnlichen Tageszeiten verlangt, so ist der Anbieter touristischer Leistungen berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen; dieses Sonderentgelt ist jedoch auf der Zimmerpreistafel auszuzeichnen. Er kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.

10. Pflichten des Anbieters touristischer Leistungen

10.1 Der Anbieter touristischer Leistungen ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem dem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

10.2 Der Anbieter touristischer Leistungen garantiert, dass alle von ihm im Informations- und Buchungssystem Tiscover angegebenen Preise Inklusivpreise sind und sämtliche anfallenden Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben inkludieren. Die Anbieter von Ferienwohnungen haben in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass zu den von ihnen angegebenen Preisen bestimmte Abgaben hinzukommen und diese Abgaben auch entsprechend auszuweisen.

10.3 Der Anbieter touristischer Leistungen verpflichtet sich zur Preisangabe gem. Pkt. 10.2 und hierfür die alleinige Verantwortung und Haftung für deren Richtigkeit zu übernehmen.

10.4 Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen des Anbieters touristischer Leistungen, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind:

a) Sonderleistungen der Beherbergung, die gesondert in Rechnung gestellt werden können und in diesem Fall auch gesondert im Buchungssystem Tiscover anzugeben sind, wie die Bereitstellung von Salons, Sauna und Hallenbad, Schwimmbad, Solarium, Garagierung usw.;

b) für die Bereitstellung von Zusatz- bzw. Kinderbetten wird ein ermäßigter Preis berechnet.

11. Haftung des Anbieters touristischer Leistungen für Schäden

11.1 Der Anbieter touristischer Leistungen haftet für Schäden, die ein Gast erleidet, wenn sich der Schaden im Rahmen des Betriebes ereignet hat und ihn oder seine Dienstnehmer ein Verschulden trifft.

11.2 Haftung für eingebrachte Gegenstände. Darüber hinaus haftet der Anbieter touristischer Leistungen als Verwahrer für die von den aufgenommenen Gästen eingebrachten Sachen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.100,-, sofern er nicht beweist, dass der Schaden weder durch ihn oder einen seiner Dienstnehmer verschuldet noch durch fremde, im Haus aus- und eingehende Personen verursacht wurde. Unter diesen Umständen haftet der Anbieter touristischer Leistungen für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere bis zu einem Höchstbetrag von Euro 550,-; es sei denn, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit in Verwahrung übernommen hat oder dass der Schaden von ihm selbst oder seinen Dienstnehmern verschuldet wurde und er daher unbeschränkt haftet. Eine Ablehnung der Haftung durch Anschlag ist rechtlich ohne Wirkung. Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann verweigert werden, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Betriebes gewöhnlich in Verwahrung geben. Vereinbarungen, durch welche die Haftung unter das in den obigen Absätzen genannte Maß herabgesetzt werden soll, sind unwirksam. Sachen gelten dann als eingebracht wenn sie von einer im Dienst des Beherbergungsbetriebes stehenden Person übernommen oder an einen von dieser zugewiesenen, hierfür bestimmten Platz gebracht werden.

12. Tierhaltung

12.1 Tiere dürfen nur nach vorheriger Bewilligung und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden. In den Salons, Gesellschafts- und Restaurträumen dürfen sich Tiere nicht aufhalten.

12.2 Der Gast haftet für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten, entsprechend den für den Tierhalter geltenden gesetzlichen Vorschriften.

13. Verlängerung der Beherbergung

Eine Verlängerung des Aufenthaltes durch den Gast erfordert die Zustimmung des Anbieters touristischer Leistungen.

14. Beendigung der Beherbergung

14.1 Wurde der Beherbergungs- bzw. Pauschalreisevertrag auf bestimmte Zeit vereinbart, so endet er mit dem Zeitablauf. Reist der Gast vorzeitig ab, so ist der Anbieter touristischer Leistungen berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Dem Anbieter touristischer Leistungen obliegt es jedoch, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume, den Umständen entsprechend, zu bemühen.

14.2 Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Anbieter touristischer Leistungen.

14.3 Wenn der Gast sein Zimmer nicht bis 12 Uhr räumt, ist der Anbieter touristischer Leistungen berechtigt, den Zimmerpreis für einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen.

14.4 Der Anbieter touristischer Leistungen ist berechtigt, den Beherbergungs- bzw. Pauschalreisevertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Gast

- a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber dem Anbieter touristischer Leistungen und seinen Leuten oder einer im Beherbergungsbetrieb wohnenden Person einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
- b) von einer ansteckenden oder die Beherbergungsdauer übersteigenden Krankheit befallen oder pflegebedürftig wird;
- c) die ihm vorgelegte Rechnung über Aufforderung in einer zumutbar gesetzten Frist nicht bezahlt.

15. Erkrankung oder Tod des Gastes im Beherbergungsbetrieb

15.1 Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so hat der Anbieter touristischer Leistungen die Pflicht, für ärztliche Betreuung zu sorgen, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.

15.2 Der Anbieter touristischer Leistungen hat folgenden Kostenersatzanspruch gegenüber dem Gast bzw. bei Todesfall gegen seinen Rechtsnachfolger:

- a) allfälliger Ersatz vom Gast noch nicht beglichener Arztkosten;
- b) für die erforderliche Raumdeseinfektion, wenn diese vom Amtsarzt angeordnet wird;
- c) allenfalls Ersatz für die unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, gegen Ausfolgung dieser Gegenstände an den Rechtsnachfolger, andernfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung aller dieser Gegenstände;
- d) für die Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw., soweit diese in Zusammenhang mit der Erkrankung oder dem Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden;
- e) für die Zimmermiete, soweit sie in Zusammenhang mit der Erkrankung oder dem Todesfall durch zeitweise Unverwendbarkeit der Räume ausfällt (mindestens drei, höchstens sieben Tage).

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort ist der Ort, in dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.

16.2 Für alle Streitigkeiten aus dem Beherbergungs- bzw. Pauschalreisevertrag wird das für den Beherbergungsbetrieb sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart, außer

- a) der Gast hat als Verbraucher einen im Land des Anbieters touristischer Leistungen gelegenen Beschäftigungsort oder Wohnsitz; in diesem Fall wird als Gerichtsstand jener Ort, der vom Gast in der Anmeldung bekannt gegeben wurde, vereinbart;
- b) der Gast hat als Verbraucher nur einen Beschäftigungsort im Land des Anbieters touristischer Leistungen; in diesem Fall wird dieser als Gerichtsstand vereinbart.